

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
 Fachbereich Kommunales und Recht  
 Kurfürstenstraße 16  
 54516 Wittlich

11.10.2018  
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2 0 1 7**

**1. Angaben zum Zuweisungsempfänger**

Verbandsgemeinde       Ortsgemeinde

Name:            Kesten  
 Anschrift:    c/o VGV Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues  
 Vertrag vom: 16.06./10.12.2013                      Beitritt zum: 01.01.2013

|  |              |
|--|--------------|
| Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1): | 291.403,00 € |
| Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)       | 5.430,00 €   |
| Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)                           | 16.289,00 €  |
| Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)  | 13.032,00 €  |

**2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP**

*(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)*

| Stand                      | Zielgröße    | IST-Größe    | Mindest-Nettotilgung | Tatsächliche Tilgung |
|----------------------------|--------------|--------------|----------------------|----------------------|
| Nachweisjahr<br>31.12.2016 | 239.277,00 € | 545.910,00 € | 13.032,00 €          | 0,00 €               |
| Nachweisjahr<br>31.12.2017 | 226.245,00 € | 624.813,00 € | 13.032,00 €          | 0,00 €               |

**3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:**

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)            ja             nein   
 Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung.            ja             nein



## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bernkastel-Kues, 11. Oktober 2018

Ort, Datum

*L. Wächter*



Leo Wächter

(Hauptamtlicher Beigeordneter)